

Gemeinde Neulingen Enzkreis

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 17. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neulingen

Allgemeines

Diese Benutzungsordnung gilt lediglich für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen - der kirchliche Träger bleibt hiervon unberührt. Diese verfügen gegebenenfalls über gesonderte Benutzungsordnungen. Die kommunale Bedarfsplanung obliegt der bürgerlichen Gemeinde. Für die Arbeit und die Nutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (nachfolgend Kitas genannt schließt den Kindergarten (Über 3), die Krippe (Unter 3) und den Hort mit ein sowie die Betreuung von Kindern in selbigen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Benutzungsordnung maßgebend.

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich und seiner Umwelt gegeben werden.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkinderpädagogik sowie an ihren

Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Sie stehen für Elterngespräche nach Terminabsprache zur Verfügung.

- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den sozialen Umgang miteinander und sollen zu Solidarität, Selbstständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Lernfreude hingeführt werden.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung selbst nimmt am kulturellen und menschlichen Austausch der Gemeinde teil.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung werden – sofern ausreichend Plätze und das notwendige Fachpersonal vorhanden sind – Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
- (2) Die jeweils angebotenen Betreuungsformen und Öffnungszeiten der Einrichtungen können sich ändern.
- (3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (5) Die Personensorgeberechtigte/n haben gemäß § 34 Abs 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei der Erstaufnahme des Kindes einen schriftlichen Nachweis gegenüber der Einrichtung zu erbringen, dass vor der Aufnahme eine ärztliche Untersuchung und Beratung in Bezug Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

- (6) Die Nachweise über die ärztliche Untersuchung sowie der Impfberatung können durch Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft“) des Kindes erbracht werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die letzte ärztliche Vorsorgeuntersuchung
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Vorliegen aller durch den/die Personensorgeberechtigte/n vorgelegten und unterzeichneten Aufnahmeunterlagen, Datenschutzerklärungen sowie durch die beidseitige Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch die Kita-Leitung und den/die Personensorgeberechtigte/n. Die Abgabe des SEPA-Mandats wäre wünschenswert.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Leiter/ der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (9) Diese Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen steht auf der Homepage der Gemeinde Neulingen zur Ansicht bzw. zum Download zur Verfügung und wird durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 3 Betreuungsformen/Betreuungsmodule/Betreuungszeiten

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden folgende Betreuungsformen angeboten:
- a) Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (Kleinkindbetreuung/ Krippe)
 - b) Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen (in der Regel 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt)
 - c) Betreuung der Schulkinder außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts
 - d) Betreuung der Schulkinder während den Schulferien
- (2) Die Kitas der Gemeinde Neulingen bieten verschiedene Module an. Die Personensorgeberechtigte/n entscheiden sich für ein Modul in einer Einrichtung.

- (3) Eine Aufnahme in die angebotenen Module sowie ein Wechsel innerhalb dieser Module, unabhängig von der Einrichtung, die das Kind derzeit besucht, ist nur möglich, sofern ein Platz in dem gewünschten Modul frei ist. Dabei kann einmalig in ein zur Gruppe abweichendes Modul gewechselt werden, sofern die jeweils gültige Betriebserlaubnis dies zulässt.
- (4) Die bestehenden Betreuungsverträge gelten grundsätzlich weiter. Sofern eine Änderung im Status, in der Betreuungsform, in der Betreuungszeit oder des Betreuungsortes erfolgt, ist die Zuordnung zu einem Modul notwendig. Dies gilt nicht, wenn die Änderung im Interesse des Trägers ist.
- (5) Änderungen der Betreuungszeiten behält sich der Träger vor.
- (6) Nachfolgende Module werden angeboten:

Modul	Betreuungsart	Betreuungszeiten
Modul 1	Ganztagesbetreuung 43 Stunden (Kiga/ Über 3)	Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr – 16:00 Uhr Freitag: 7.00 Uhr – 14.00 Uhr
Modul 2	Verlängerte Öffnungszeiten 30 Stunden (Kiga/ Über 3)	Montag bis Freitag: 8.00 Uhr – 14:00 Uhr
Modul 3	Verlängerte Öffnungszeiten 35 Stunden (Kiga/ Über 3)	Montag bis Freitag: 7.00 Uhr – 14.00 Uhr
Modul 4	Ganztagesbetreuung 43 Stunden (Krippe/ Unter 3)	Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr – 16:00 Uhr Freitag: 7.00 Uhr – 14.00 Uhr
Modul 5	Verlängerte Öffnungszeiten 30 Stunden (Krippe/ Unter 3)	Montag bis Freitag: 8.00 Uhr – 14:00 Uhr
Modul 6	Verlängerte Öffnungszeiten 35 Stunden (Krippe/ Unter 3)	Montag bis Freitag: 7.00 Uhr – 14:00 Uhr
Modul 7	Vormittagsbetreuung max. 5 Tage (Verlässliche Grundschule/ Kernzeit) im Hort	Betreuung an bis zu 5 Tagen pro Woche vor Unterrichtsbeginn und bis 13.00 Uhr <u>In den Ferien:</u> Betreuung bis 13.00 Uhr
Modul 8	Nachmittagsbetreuung max. 5 Tage (Hort)	Betreuung an bis zu 5 Tagen pro Woche nach Unterrichtsende.

		<u>In den Ferien:</u> Betreuung ab 13:00 Uhr
Modul 9	Ganztagesbetreuung max. 5 Tage (Hort)	Betreuung an bis zu 5 Tagen pro Woche vor und nach dem Unterricht. <u>In den Ferien:</u> ganztägige Betreuung, solange die Einrichtung geöffnet ist.
Modul 10	Teilbetreuung max. 3 Vor- und 3 Nachmittage in der Woche (Hort)	Betreuung an maximal drei Vormittagen (vor dem Unterricht) und drei Nachmittagen (nach dem Unterricht) pro Woche <u>In den Ferien:</u> drei ganze Tage in der Woche
Modul 11	Ferienbetreuung vormittags bis 13.00 Uhr	Betreuung an bis zu 5 Vormittagen in der Woche pro Woche
Modul 12	Ferienbetreuung nachmittags ab 13.00 Uhr	Betreuung an bis zu 5 Nachmittagen in der Woche pro Woche

Die Module 1 bis 10 werden monatlich abgerechnet. Im Anschluss an die Eingewöhnung besteht die Möglichkeit die Module 1 – 6 einmalig als ½ Monat Beitrag abzurechnen. Die Module 11 und 12 werden wöchentlich abgerechnet.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Kündigung von Seiten des/der Personensorgeberechtigten kann nur auf das Ende des Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Bei Rückstellungen vom Schulbesuch ist der Träger und die Einrichtung umgehend zu informieren.
 - a) Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist

nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

- b) Kinder, die in die Schule wechseln, können jeweils im September bis zur Einschulung den Kindergarten weiter besuchen. Die Beitragsabrechnung erfolgt entsprechend dem aktuellen Modul.

(3) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die/der Personensorgeberechtigte/n die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten oder wiederholt verletzt haben,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn aufgrund von Krankheiten, Entwicklungsstörungen, oder ähnlichem die Entwicklung und das Wohl des Kindes in der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann,
- bei nicht ausgeräumten erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Unberührt bleibt die Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Der regelmäßige Besuch ist von der/den Personensorgeberechtigten sicherzustellen.

- (3) Das Kind ist für jeden Tag, den es nicht die Einrichtung besucht, zu entschuldigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung geöffnet. Die sich aus den Modulen ergebenden regelmäßigen täglichen Betreuungszeiten/Öffnungszeiten sowie Schließtage werden per Kita-App bekannt gegeben.
- (5) Es wird gebeten, falls die Bring- und Abholzeiten nicht identisch mit den Betreuungszeiten/Öffnungszeiten des jeweiligen Moduls sind, das Personal der Gruppe zu informieren. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (6) Die Eingewöhnungszeit wird für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen kostenlos angeboten.
- (7) Für Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) beginnt die Betreuungszeit SPÄTESTENS um 8:00 Uhr. Es steht den Eltern zusätzlich frei, ein Modul ab 7:00 Uhr zu buchen.
- (8) Die Schließtage werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (9) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. Krankheit, dienstlicher Verhinderung, behördlicher Anordnung oder baulicher Maßnahmen) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden.
- Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (10) Die Einrichtungsleitung, sowie das von ihr ermächtigte Personal üben das Hausrecht in der Einrichtung aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Die Gemeinde Neulingen betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden für deren Benutzung Benutzungsgebühren gemäß §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes nach dieser Kindergartenordnung erhoben; gegebenenfalls zuzüglich eines Essensgeldes. Die Gebühren sind Elternbeiträge gemäß § 90 SGB VIII.
- (2) Gebührenschuldner ist/sind,
1. wer ein Kind in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung anmeldet.
 2. die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob das Kind die Einrichtung besucht.
- (4) Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sofern ein Kind am 15. des Monats oder später aufgenommen wird, ist im Aufnahmemonat nur die Hälfte des monatlichen Elternbeitrags zu bezahlen. Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die jeweils gültigen Sätze können auch bei der Einrichtungsleitung erfragt werden.
- (5) Die Gebührenhöhe ist der Anlage 1 zu dieser Ordnung für Kindertageseinrichtungen zu entnehmen. Für Getränke wie z.B. Mineralwasser und stilles Wasser werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (6) Die Beitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Als Inanspruchnahme gilt die tatsächliche erstmalige Benutzung oder die antragsgemäße schriftliche Mitteilung der Gemeinde über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung.
- Endet der Besuch in der Kindertageseinrichtung im Laufe des Kindergartenjahres, so endet die Beitragsschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
 - Unterbrechungen des Besuches einer Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren

die Beitragsschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

- Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kalendermonats August zu bezahlen.
- Härtefälle

a) In Härtefällen kann gemäß des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches eine Übernahme des Elternbeitrags beim Jugendamt beantragt werden.

(7) Sollte es dem/den Beitragsschuldner(n) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen teilweise oder ganz erlassen werden. Hierfür gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 7 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zum Schutz

der anderen Kinder vom Besuch der Einrichtung bis 48 Stunden nach Symptommfreiheit ausgeschlossen.

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, darf keine Ansteckungsgefahr mehr bestehen. Die Wiederezulassung erfolgt gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz und den Empfehlungen des Robert Koch-Institut (RKI). Die Einrichtung kann im Einzelfall die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich das pädagogisch tätige Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der/des Personensorgeberechtigten bzw. einer von dieser zur Abholung ermächtigten Begleitperson.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können gegenüber dem Träger schriftlich erklären, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Die konkrete Entscheidung über den selbständigen Heimweg erfolgt immer in Abstimmung mit dem pädagogischen Personal der Einrichtung und unter Berücksichtigung von Alter und individuellem

Entwicklungsstand des Kindes.

- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung gem. § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) beteiligt.

§ 11 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden oder gegen geltende rechtliche Regelungen verstoßen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen nicht berührt und es gelten an deren Stelle die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neulingen tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Damit tritt die Ordnung vom 21. Januar 2015 außer Kraft.

Anlage 1

Elternbeitrag für die Kinderbetreuung in Neulingen

Der monatliche Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neulingen wird mit Wirkung vom 01.09.2026/01.09.2027 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betreuung von Kindern „Unter 3“ Jahren (Krippe: 1 – unter 3-jährige) und für die Betreuung von Kindern „Über 3“ Jahren (Kiga: 3 – 6-jährige)

a) Ganztagesbetreuung 43 h

Unter 3 Jahre – Modul 4	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
für jedes Kind einer Familie	449,20 €	462,70 €
Über 3 Jahre – Modul 1	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
für das 1. Kind	234,60 €	241,60 €
für das 2. Kind	161,90 €	166,80 €
für jedes weitere Kind	0,00 €	0,00 €

b) Verlängerte Öffnungszeiten 30 h

Unter 3 Jahre – Modul 5	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
für jedes Kind einer Familie	318,70 €	328,30 €

Über 3 Jahre – Modul 2	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
für das 1. Kind	169,30 €	174,40 €
für das 2. Kind	116,80 €	120,30 €
für jedes weitere Kind	0,00 €	0,00 €

c) Verlängerte Öffnungszeiten 35 h

Unter 3 Jahre – Modul 6	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
für jedes Kind einer Familie	368,90 € €	380,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten 35 h

Über 3 Jahre – Modul 3	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
für das 1. Kind	194,40 €	200,20 €
für das 2. Kind	134,20 €	138,20 €
für jedes weitere Kind	0,00 €	0,00 €

2. Für die Betreuung der Schulkinder außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts einschließlich Betreuung während der Schulferien anstelle des Unterrichts (Schulkindbetreuung)

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Modul 7: Vormittagsbetreuung max.	50,80 €	52,30 €

5 Tage		
Modul 8: Nachmittagsbetreuung max. 5 Tage	97,30 €	100,20 €
Modul 9: Ganztagesbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten max. 5 Tage	120,50 €	124,10 €
Modul 10: Teilbetreuung max. 3 Vor- und 3 Nachmittage in der Woche	83,30 €	85,80 €
Modul 11: Ferienbetreuung vormittags bis 13.00 Uhr, wird wöchentlich abgerechnet	62,30 €	64,20 €
Modul 12: Ferienbetreuung nachmittags ab 13.00 Uhr, wird wöchentlich abgerechnet	51,90 €	53,50 €

3. Familienermäßigung

Die Ermäßigung für Ziffer 1 kann nur dann gewährt werden, wenn die Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuung in Kindergartengruppen (in der Regel 3-jährige Kinder bis Schuleintritt) in Neulingen besuchen. Dabei wird jeweils das älteste Kind einer Familie als erstes Kind berücksichtigt.

4. Altfälle

Für alle zum 01.09.2026 noch bestehenden privatrechtlichen Betreuungsverträge erfolgt eine pauschale Erhöhung des Beitrags zum 01.09.2026 von 16 % sowie eine weitere Erhöhung zum 01.09.2027 in Höhe von 3 %. Die errechneten Beträge werden jeweils auf 10 Cent auf- oder abgerundet.

5. Essensgeld

Als Essensgeld werden folgende Beiträge erhoben.

a) Schulkindbetreuung	4,50 €
b) Kindergarten Ü3	4,00 €
c) Krippe U3	3,00 €

6. Änderung

Eine Änderung der Beiträge und des Essensgeldes bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4

Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neulingen, Schloßstraße 2, 75245 Neulingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulingen, 17. Juni 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Schmidt', written in a cursive style.

Michael Schmidt
Bürgermeister